

§ 621a

- Wasserstraßen-Verkehrsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

Verstellen von Schubleichtern, die nicht Teil eines Schubverbandes sind

Ein Schubleichter der nicht Teil eines Schubverbandes ist, darf nur fortbewegt werden:

- a) längsseits gekuppelt an ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb;
- b) gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde oder mit deren Genehmigung;
- c) auf kurzen Strecken für das Zusammenstellen oder Aufstellen eines Schubverbandes;
- d) längsseits gekuppelt an ein Fahrzeug mit einer Steuereinrichtung und ausreichender Besatzung.

In Kraft seit 01.02.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at